

Vierter Abschnitt. **Speditionsgeschäft.**

§ 407. [379, 387.] Spediteur ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Gütersendungen durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung eines Anderen (des Versenders) in eigenem Namen zu besorgen.

Auf die Rechte und Pflichten des Speditors finden, soweit dieser Abschnitt keine Vorschriften enthält, die für den Kommissionär geltenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften der §§ 388 bis 390 über die Empfangnahme, die Aufbewahrung und die Versicherung des Gutes, Anwendung.

§ 408.<sup>1</sup> [380 Abs. 1, 381 Abs. 2.] Der Spediteur hat die Vernehmung, insbesondere die Wahl der Frachtführer, Verfrachter und Zwischenpediteure, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; er hat hierbei das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Spediteur ist nicht berechtigt, dem Versender eine höhere als die mit dem Frachtführer oder dem Verfrachter bedingene Fracht zu berechnen.

§ 409. [381 Abs. 1.] Der Spediteur hat die Provision zu zahlen, wenn das Gut dem Frachtführer oder dem Verfrachter zur Beförderung übergeben ist.

§ 410.<sup>2</sup> [382 Abs. 1.] Der Spediteur hat wegen der Fracht, der Provision, der Auslagen und Verwendungen sowie wegen der auf das Gut gegebenen Vorschüsse ein Pfandrecht an dem Gute, sofern er es noch im Besitze hat, insbesondere mittelst Kommissionsentz, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann.

§ 411. [382 Abs. 3, 4.] Bedient sich der Spediteur eines Zwischenpediteurs, so hat dieser zugleich die seinem Vormanne zu gebührende Rechte, insbesondere dessen Pfandrecht, auszuüben.

Soweit der Vormann wegen seiner Forderung vom dem Nachmann befriedigt wird, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormanns auf den Nachmann über. Dasselbe gilt von der Forderung und dem Pfandrecht des Frachtführers, soweit der Zwischenpediteur ihn befriedigt.

§ 412. [385.] Der Spediteur ist, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, befugt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen.

Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters; er kann

<sup>1</sup> BGB 254. 1. oder zu BGB § 62 S. 72.

<sup>2</sup> RG 49 III, 1 Nr. 4 [41 III, 1 Nr. 8] 1. oder S. 189. BGB 278 I S. 72.